

**Satzung
für die Ferienbetreuung in der
Gemeinde Ried
(Ferienbetreuungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Kinder im Alter von 3 bis 11 Jahren, die im Gemeindegebiet wohnen, eine Ferienbetreuung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Ferienbetreuung dient der Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal.

**§ 3
Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben sich aus der Ferienbetreuungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4
Betreuungszeitraum / Betreuungsdauer**

- (1) Betreuungsdauer sind 4 Wochen in den bayerischen Sommerferien. Der genaue Zeitraum wird rechtzeitig vor Beginn der Ferien ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung (§ 5) besucht. Die Betreuung findet Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- (3) Außerhalb der Betreuungszeiten findet eine Aufsicht und Betreuung nicht statt.

**§ 5
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Betreuungszeiten (§ 4) für das Betreuungsjahr festzulegen. Bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung ist die Anmeldung hierfür gemeinsam mit den Betreuungszeiten verbindlich vorzunehmen.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder im Alter von 3 bis 11 Jahren. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder alleinerziehender und nachweislich erwerbstätiger Elternteile
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Mittagsbetreuung bedürfen
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ein Anspruch auf Vereinbarung einer bestimmten Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtungen nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtungen nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 10 Verpflegung

In der Ferienbetreuung wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Ried, den 29.07.2015

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister